

Bebauungsplan

**Windenergieanlage
HF Windkraft GmbH & Co. KG**

Gemeinde Enkenbach-Alsenborn

Textfestsetzungen

L.A.U.B. Kaiserslautern den 25.1.2012

Inhalt

1	Rechtsgrundlagen	3
2	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	5
2.1	Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §11 BauNVO)	5
2.2	Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)	5
2.3	Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr.2 BauGB und §23 BauNVO)	6
2.4	Festsetzungen von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	6
2.5	Festsetzungen für den Erhalt und das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)	7
3	Aufnahme bauordnungsrechtlicher Regelungen als Festsetzungen (§88 Abs. 1-4 LBauO und §88 Abs. 6 in Verbindung mit §9 Abs. 4 BauGB)	7
4	Hinweise	7

1 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), geändert am 22. April 1993 (BGBl. S. 466, 479)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S.2585)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zurletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557) geändert worden ist.

Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050)

Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz - vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), mehrfach geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist.

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl 1998, S. 365) zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47)

Landesbodenschutzgesetz Rheinland Pfalz (BodSchG) - Landesgesetz zur Einführung des Landesbodenschutzgesetzes und zur Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S.280)

Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler Rheinland-Pfalz (Denkmalschutz- und Pflegegesetz - DSch -) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.9.2010 (GVBl. S. 301)

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG -) vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387)

Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStRG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.7.2009 (GVBl. S.280)

Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG) vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.10.2007 (GVBl. S. 193)

Landeswassergesetz (LWG) - Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 54) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist

Raumordnungsgesetz (ROG) Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 2 Absatz 67 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2044) geändert worden ist

2 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §11 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet (SO) Zweckbestimmung „Windenergieanlage zur Entwicklung der ortsnahen und CO₂ freien Energieerzeugung für energieintensive Industriebetriebe“ (§ 11 BauNVO)

Das im Plan so festgesetzte und umgrenzte Gebiet wird als "Sonstiges Sondergebiet" im Sinne der Baunutzungsverordnung §11 mit der Zweckbestimmung " Windenergieanlage zur Entwicklung der ortsnahen und CO₂ freien Energieerzeugung für energieintensive Industriebetriebe" festgesetzt.

Zulässig ist die Errichtung einer Anlage zur Gewinnung von Strom aus Wind einschließlich der zur Netzeinspeisung sowie zu Betrieb, Wartung, Pflege und Unterhaltung notwendigen baulichen Anlagen. Dazu gehören (unter Beachtung ggf. dazu getroffener weitergehender Festsetzungen vor allem zu Gestaltung und Maß) insbesondere:

- die eigentliche Windenergieanlage mit Fundamentierung, Mast, Rotor und Generatoranlage,
- zugehörige erdverlegte Leitungen sowie Umspann-, Steuer- und Schaltvorrichtungen,
- die zur Montage und Wartung notwendigen Zufahrten, Lager- und Aufstellungsflächen.

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

2.2.1 Grundflächenzahl und Grundfläche

Die Grundfläche der Windenergieanlage wird gemäß den Einträgen im Plan als Obergrenze festgesetzt. Es ist keine Überschreitung im Sinne des §19 Absatz 4 zulässig.

2.2.2 Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen wird gemäß den im Plan eingetragenen Werten als Obergrenze festgesetzt.

Bezugspunkt für die maximale Anlagenhöhe (**AH max**) ist die Oberkante des Fundaments, auf das der Mast montiert wird (Fundamentoberkante).

Davon ausgehend ergibt sich die maximale Anlagenhöhe aus der Höhe bis zur Blattspitze bei höchster Blattposition im Ruhezustand, d.h. ohne Berücksichtigung belastungsbedingter Durchbiegungen.

2.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr.2 BauGB und §23 BauNVO)

Mastanlagen einschließlich der zugehörigen Fundamente sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Nebenanlagen sowie Zufahrten, Lager- und Aufstellungsflächen sind gemäß §23 Abs 5 auch außerhalb der überbaubaren Flächen innerhalb des Sondergebietes zulässig.

Ebenso ist eine Überschreitung der überbaubaren Grundstücksflächen durch die Rotoren zulässig, soweit andere Vorschriften, insbesondere die zu einzuhaltenden Grenzabständen gemäß Landesbauordnung, nicht verletzt werden.

2.4 Festsetzungen von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.4.1 Pflege und Entwicklung von extensivem Grünland (Wiese und Weide)

In den im Plan mit **M1** gekennzeichneten Flächen ist das vorhandene, artenarme Grünland durch maximal 1mal jährliche Mahd mit Abtransport des Mähgutes und/oder extensive Beweidung zu artenreichem extensivem Grünland entwickeln.

Dies gilt auch für die mit **M1a** gekennzeichneten Flächen. Der so abgegrenzte Streifen darf aber vorübergehend für Montagearbeiten (Kranausleger) sowie dauerhaft für erdverlegte Leitungen benutzt werden.

In den mit **M2** gekennzeichneten Flächen ist der vorhandene Gehölzaufwuchs im Sinne der Ausbildung eines Waldrandes zu dulden. Nach Bedarf können Pflegemaßnahmen zur Förderung eines strauchreichen Bewuchses („auf den Stock setzen) erfolgen.

2.4.2 Regenwasserversickerung

Die von den Zufahrten und befestigten Flächen bzw. Drainagen anfallenden Regenwasserabflüsse sind innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans flächig zu versickern.

Falls eine flächige Versickerung im Einzelfall aufgrund der technischen Gegebenheiten oder der Untergrundbeschaffenheit nicht in vollem Umfang möglich ist, kann abweichend von dieser Festsetzung – vorbehaltlich der dazu notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnis und Nachweise - eine Einleitung in das Vorflutsystem bzw. das bestehende Rückhaltebecken erfolgen.

Zu diesem Zweck sind innerhalb des Sondergebietes und innerhalb der Flächen M1 und M2 flache, naturnahe, begrünte Mulden und Gräben zur Rückhaltung und Ableitung zulässig.

2.5 Festsetzungen für den Erhalt und das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

Allgemeine Durchgrünung des Sondergebietes

Innerhalb des Sondergebietes sind nach Abschluss der Montagearbeiten alle nicht für die Anlage selbst und für Wartungs- und Reparaturarbeiten dauerhaft bereitzuhaltende Flächen, insbesondere auch die nur für den Bau benötigte Lager- und Montageflächen, bis auf einen Anteil von maximal 1.500 qm rückzubauen, mit Oberboden zu überdecken und durch eine Gras-/ Krautansaat zu begrünen.

3 Aufnahme bauordnungsrechtlicher Regelungen als Festsetzungen (§88 Abs. 1-4 LBauO und §88 Abs. 6 in Verbindung mit §9 Abs. 4 BauGB)

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke (§88 Abs. 1 LBauO)

Von außerhalb des Geländes sichtbare Werbeanlagen und Werbeaufschriften sind unzulässig.

Davon ausgenommen sind nur die Typen- und Herstellerbezeichnung an der Gondel.

4 Hinweise

Ausgleichszahlungen

Zur Kompensation eines Teils der Eingriffe werden Ersatzzahlungen nach §15 Abs.6 Bundesnaturschutzgesetz notwendig und vorgesehen. Genaue Summe und Zeitpunkt der Zahlung werden im Rahmen der Baugenehmigung bzw. der bei Windenergieanlagen mit über 50 m Höhe an ihre Stelle tretenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf Grundlage der genauen Höhe der konkret zu errichtenden Anlage bestimmt und festgelegt.

Altstandort

Die ehemalige militärische Liegenschaft wurde umfangreich saniert. Kleine punktuelle Verunreinigungen im Untergrund sind aber auch bei sorgfältigster Untersuchung und Sanierung nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen. Insbesondere im Fall von Abgrabungen sind die diesbezüglichen Standardauflagen zu beachten. Im Falle einer in Mulden und Becken konzentrierten Versickerung ist sicherzustellen, dass an den betreffenden Stellen keine kleinräumige Verunreinigung mit dem Risiko von Schadstoffauswaschungen in den Untergrund bestehen.

Soweit Sanierungs- und Überwachungseinrichtungen oder Altstandorte bekannt sind, sind diese als Hinweis im Plan dargestellt. In diesen Fällen ist die Vorgehensweise im Zuge

der genaueren technischen Planung mit den zuständigen Behörden bzw. Betreibern abzustimmen. Ggf. können entsprechende Sicherungs- oder Umbaumaßnahmen erforderlich werden.

Belagwahl

Im Interesse einer Minimierung der Eingriffe in Bodenfunktionen und des erforderlichen Aufwandes für die Sammlung und Versickerung des Regenwassers sollten soweit wie möglich wasserdurchlässige Beläge zur Befestigung insbesondere von Zufahrten und Aufstellungsflächen herangezogen werden.

Grenzabstand

Die notwendigen Grenzabstände gemäß Landesbauordnung zum Solarpark im Süden können nicht eingehalten werden. Innerhalb des im Plan als Hinweis eingezeichneten Bereichs wird daher – abhängig vom genauen Standort und der genauen Anlagenhöhe – eine Übernahme von Abständen und Abstandsflächen im Sinn des §9 Landesbauordnung notwendig.

Extensives Grünland

Die Präzisierung der Festsetzung „extensives Grünland“ wird in Anlehnung an die Förderrichtlinien für die Landwirtschaft „PAULa“ artenreiches Grünland wie folgt definiert:

- die Fläche ist mind. 1 mal im Jahr zu mähen und/ oder zu beweiden
- die Nutzung der Fläche ist in der Zeit vom 14. Juli bis 14. November vorgeschrieben
- das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen, frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen
- gestattet ist die ganzjährige Beweidung, unter Einhaltung des zulässigen Viehbesatzes
- bei ausschließlicher Beweidung ist ein durchschnittlicher Viehbesatz von mindestens 0,3 und maximal 1,0 RGV/ ha (Rauhfutter fressende Großvieheinheit/ ha) im Durchschnitt des Jahres einzuhalten
- im Falle der Mähweidennutzung darf der durchschnittliche Viehbesatz 0,5 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten
- kein Einsatz von Düngemitteln
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Bebauungsplan

Windenergieanlage HF Windkraft GmbH & Co. KG

Gemeinde Enkenbach-Alsenborn

Ausfertigung

Plan und Textteil stimmen mit dem Willen der Ortsgemeinde überein. Die für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans maßgebenden Verfahrensbestimmungen wurden in vollem Umfang beachtet. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Ort:

Datum:

.....
(Bürgermeister)